

BWV – Infodienst Vieh und Fleisch

Online Seminar zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz am Montag, 29.04.2024 um 19:00 Uhr

Mit in Kraft treten des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) im August vergangenen Jahres gilt die verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft mit der Haltungsform der Tiere zur Information der Endverbraucher. In einem ersten Umsetzungsschritt müssen alle Mastschweine haltenden Betriebe bis zum 01.08.2024 der zuständigen Behörde die Haltung ihrer Tiere mitteilen.

Diese Informationsveranstaltung soll einen Überblick über die Grundlagen dieses neuen Bundesgesetzes geben und interessierten Schweinehaltern die Möglichkeit bieten offene Fragen zu klären.

Zur Anmeldung auf der Online-Anwendung „edudip“

Die Teilnahme am Online Seminar ist kostenlos

Endgültige Viehzählungsergebnisse veröffentlicht

In der vergangenen Woche veröffentlichte das Statistische Bundesamt (Destatis) die endgültigen Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2023. Im Gegensatz zu den halbjährlichen Viehzählungen (Stichtage: 03. Mai und 03. November) werden dabei auch kleinere Betriebe mit weniger als 50 Schweinen bzw. weniger als 10 Zuchtsauen erfasst. Zum Stichtag am 01. März 2023 existierten in Deutschland etwa 161.700 viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe. Diese Zahl zeigte im Vergleich zu 2020, als es rund 168.800 solcher Betriebe gab, einen Rückgang um etwa 4 % oder 7.100 Betriebe. Somit haben 63 % der insgesamt rund 255.000 landwirtschaftlichen Betriebe in

Deutschland Viehhaltung betrieben. Dies entspricht nahezu dem Anteil viehhaltender Betriebe im Jahr 2020, der bei 64 % lag.

Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung geht an den Start

Am Donnerstag, den 29.02.2024 wurde im Bundesanzeiger das Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung veröffentlicht.

Es besteht aus einer Förderrichtlinie für investive Vorhaben und einer zweiten Förderrichtlinie für laufende Mehrkosten. Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Betriebe vorgesehen, die in Haltungsform 3 und höher investieren wollen bzw. auf diesem Niveau wirtschaften.

Entsprechende Kriterien sind in den beiden Richtlinien hinterlegt. Neben der Schweinemast steht das Programm auch für Ferkelaufzucht und Sauenhaltung zur Verfügung, sofern die in den Richtlinien vorgeschriebenen Kriterien erfüllt werden. Möglicherweise bietet die investive Förderrichtlinie für Sauenhalter, die vor Ablauf der Übergangsfristen zum Umbau des Deckzentrums und des Abferkelbereichs investieren wollen, eine Fördermöglichkeit. Entscheidend wird sein, dass die im Programm einzuhaltenden Kriterien nur für den jeweils beantragten Haltungsbereich (Deckzentrum bzw. Abferkelbereich) gelten.

Die entsprechenden Auslegungshinweise und FAQs müssen diesbezüglich in den nächsten Tagen und Wochen betriebsindividuell geprüft werden. Bei investiven Vorhaben ist die Förderung für Stallneu- oder Umbauten je nach Investitionssumme gestaffelt. Bei Investitionen bis 500.000,- Euro ist eine Förderung bis 60% möglich. Darüberhinausgehend sind bis zu einer Investitionssumme von 2 Mio. Euro bis zu 50% Förderung

möglich, die weiteren Kosten bis 5 Mio. Euro sind bis zu 30% förderfähig. Detaillierte Hinweise rund um das investive Förderprogramm finden Sie auf folgender Webseite der BLE zum Download: https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Umbau_Tierhaltung/Investive_Foerderung/investiv_node.html.

Unabhängig von dem investiven Förderprogramm und ohne zwingende Verknüpfung ist eine Förderung der laufenden Mehrkosten für höhere Tierwohlstandards möglich. Die zu erfüllenden Kriterien sind in der entsprechenden Förderrichtlinie Laufende Mehrkosten hinterlegt. Dieses Programm ist vor allem für diejenigen Schweinehaltenden Betriebe interessant, die die vorgeschriebenen Kriterien bereits jetzt erfüllen. Das sind in der Regel alle Biobetriebe sowie Betriebe mit Offenfront- und Auslaufställen. Diese Betriebe sollten sich die Förderkriterien (z.B. Ringelschwanz) genau ansehen und eine Teilnahme prüfen. Nähere Informationen zum Programm einschließlich der Fördergrenzen und auch zu den Fördersätzen je Tier werden auf https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Umbau_Tierhaltung/Foerderung_Mehrkosten/Mehrkosten_node.html veröffentlicht.

Aus Sicht des DBV kommt das Bundesförderprogramm aufgrund der begrenzten Summe von 1 Mrd. Euro verteilt über vier Jahre der fehlenden Verknüpfung zwischen der Förderung investiver Maßnahmen für den Wechsel in höhere Haltungsstufen und der Förderung der damit verbundenen höheren laufenden Kosten sowie den deutlichen Begrenzungen bei der Förderung der laufenden Kosten (z.B. Förderung nur für die ersten 200 Sauen) nicht annähernd an die Ziele des Borchert-Plans zum Umbau der gesamten Tierhaltung heran.

Es kann allenfalls als ein erster Schritt gesehen werden, wobei zu hoffen ist, dass zumindest das investive Programm eine gute Unterstützung für

Sauenhalter bei der Umsetzung der Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung ermöglicht.

Start Antragsphase „laufende Mehrkosten“

Am Montag startete die Antragsphase zur Förderung „laufende Mehrkosten“ im Rahmen des Bundesprogramms zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung. Zunächst können sich allerdings nur Organisationen und Kontrollsysteme anerkennen lassen. Im Folgenden können Schweinehaltende Betriebe mit höheren Haltungsanforderungen die Förderung der laufenden Mehrkosten beantragen. Zunächst muss der Betrieb einmalig von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für förderfähig anerkannt werden. Dazu muss er Mitglied in einer anerkannten Organisation sein oder an einem anerkannten Kontrollsystem teilnehmen. Diese seien dann laut BLE für die Kontrolle der zu erfüllenden Kriterien zuständig.

Einigung über die IED-Richtlinie vom EU-Parlament gebilligt

Der zwischen Kommission, Parlament und dem Rat erzielte Kompromiss - Trilogergebnis - zur Richtlinie über Industrieemissionen (IED) hat sich in der letzten Abstimmung des EU-Parlaments nicht verändert. In der gestrigen Plenarsitzung wurde er mit einer Mehrheit (393 Ja-Stimmen, 173 Nein-Stimmen, 49 Enthaltungen) angenommen. Änderungsanträge, wonach der Status quo der Schwellenwerte erhalten bleibt, also keine Verschärfungen für Schweine- und Geflügelbetriebe erfolgen sollten, wurden abgewiesen. Diese Position (Status quo erhalten) hatte das Parlament bereits vor dem Trilog eingenommen. U.a. durch diesen Druck wurden Rinder aus der Richtlinie vorerst weiter herausgehalten und die ursprünglich angedachten Schwellenwerte für Schwein und Geflügel deutlich nach oben angepasst. Für Schweine und Geflügel bleibt das jetzt vom EU-Parlament beschlossene Trilogergebnis aber eine massive Verschärfung.

So werden zukünftig die bestehenden Schwellenwerte bei Schweinen von aktuell 2.000 auf ca. 1.150 Mastschweineplätze bzw. von 750 Sauen auf ca. 470 Sauen incl. Ferkelaufzucht abgesenkt und bei Geflügel von 40.000 Tieren auf ca. 10.000 Putenmastplätze sowie auf ca. 21.000 Legehennenplätze. Bei Masthühnern bleibt es bei 40.000 Plätzen. Damit sind bereits deutlich kleinere Tierhaltungen von Zusatzanforderung betroffen. Parallel zur Abstimmung hat COPA-COGECA eine Kundgebung vor dem Europäischen Parlament organisiert, um nochmal auf die Wichtigkeit der Abstimmung hinzuweisen. An dieser Kundgebung hat auch eine Delegation mit deutschen Bauern teilgenommen.

Damit das Trilogergebnis final gültig wird, muss es noch vom Rat der EU auf Ministerebene angenommen werden.